

Der Senat von Berlin
InnSport III D 2 Ne - 0382-2/23420
Tel.: (030) 90223-2148

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -
gemäß Artikel 64 Abs. 3 der Verfassung von Berlin
über Verordnung zur Änderung der Berliner Erschwerniszulagenverordnung

Wir bitten, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen,
dass der Senat die nachstehende Verordnung erlassen hat:

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen

Vom 02. Dezember 2025

Auf Grund des § 47 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 634, 636) i.V.m. § 1b Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 9. April 1996 (GVBl. S. 160, 2005 S. 463), verordnet der Senat:

Artikel 1

Die Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen in Verbindung mit § 1b Abs. 1 Nr. 4 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1996 (GVBl. S. 160), die zuletzt durch Artikel 8, Art. 9, Art. 10 G zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2024 bis 2026 und zur Einführung und Änderung weiterer Vorschriften vom 20.12.2024 (GVBl. S. 634) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 9b Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Diese Regelung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung

a) Allgemeines:

Mit dieser Änderungsverordnung erhalten Beamtinnen und Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes auch im Jahr 2026 eine Zulage für Tätigkeiten im Rettungsdienst in Höhe von fünf Euro je berichtspflichtiger Alarmierung, um den besonderen Erschwernissen der anhaltenden Höchstbelastungsphase auch finanziell Rechnung zu tragen.

In den letzten Jahren wurden verschiedene Maßnahmen durchgeführt, um den Bestand an Einsatzkräften in der Notfallrettung zu erhöhen und einer weiteren Steigerung der Einsatzzahlen entgegenzuwirken. Beides sind Ansätze, um die Arbeitsbelastungen in dem hoch belasteten Rettungsdienstbereich zu reduzieren.

So wurde ein regelmäßiges „Code-Review“ implementiert, in dem analysiert wird, wie welche Einsatzsituation mit Einsatzmitteln beschickt werden muss. Systematisch werden Notfallbilder durchgearbeitet, um eine bedarfsgerechte Bearbeitung der Einsätze sicherzustellen. Die Abgabe von Einsätzen, die sich anhand der Kriterien nicht als echte Notfälle darstellen, an den ärztlichen Bereitschaftsdienst der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) konnte dadurch erheblich gesteigert werden. Die Zusammenarbeit mit der KV über eine digitale Schnittstelle wurde verbessert und ist bundesweit beispielgebend.

Auf Basis der erfolgten Auswertungen wurden ferner Notfallkategorien eingeführt, mittels derer Einsätze nach benötigtem Einsatzmittel und der Dringlichkeit des Einsatzes eingeteilt werden können. Für weniger dringliche Einsätze wurde die Eintreffzeit erhöht, so dass mehr Rettungsmittel für wirklich dringliche Notfälle innerhalb einer Schutzfrist von 10 Minuten zur Verfügung stehen.

Zudem wurden im Rahmen einer vorgezogenen Novelle des Rettungsdienstgesetzes (RDG) die Besetzungsregelungen geändert und ein nur mit zwei Rettungssanitätern besetzter sog. RTW-B als neues Rettungsmittel eingeführt. Nunmehr können Notfälle, die medizinisch nicht sehr anspruchsvoll sind, bei denen aber gleichwohl schnell ein Rettungsmittel vor Ort sein muss, ohne Notfallsanitäter und nur mit Rettungssanitätern abgearbeitet werden.

Um die Bevölkerung stärker dafür zu sensibilisieren, wann ein echter Notfall vorliegt und wann nicht, wurde eine Medienkampagne mit dem Titel „Die richtige Nummer zur richtigen Zeit“ umgesetzt. Ferner wurde in der Leitstelle im Rahmen eines Projekts ein psychosozialer Arbeitsplatz eingerichtet.

Die genannten Maßnahmen wirken zum einen erst mit einem gewissen zeitlichen Verzug, zum anderen haben sie aufgrund in der Zwischenzeit weiter gestiegener Einsatzzahlen noch nicht zu der erhofften Entspannung der Situation und einer Entlastung der betroffenen Einsatzkräfte geführt. Seit 2012 sind die Alarmierungszahlen allein für Rettungswagen (RTW) von 338.706 (2012) auf 474.627 im Jahr 2021 gestiegen. Dies entspricht einer Steigerung der Alarmierung für RTW um ca. 40%. 2024 lagen die Alarmierungszahlen bereits bei 486.213. Nach ersten Hochrechnungen wird es 2025 jeden Tag ca. 60 zusätzliche Alarmierungen im Vergleich zu 2024 geben. Berlin wächst weiter, so dass alleine durch den Anstieg der Einwohnerzahlen auch mit einem weiteren Anstieg der Einsätze zu rechnen ist.

Für das Jahr 2026 ist mit Übernahme einer größeren Zahl von Nachwuchskräften aus der Notfallsanitäterausbildung in den regulären Einsatzdienst zu rechnen. Im Rahmen der Ausbildungsinitiative 500 wurden die Ausbildungskapazitäten deutlich erhöht. Da die Ausbildung 3,5 Jahre dauert, ist nun mit den ersten zahlenmäßig größeren Jahrgängen und somit einer Entlastung im Rettungsdienst zu rechnen.

Zudem werden mit der vom Senat bereits beschlossenen Novellierung des Rettungsdienstgesetzes weitere Ansätze zur Entlastung des Rettungsdienstes umgesetzt. Die Gesetzesänderungen richten sich an drei Kernpunkten aus: Stärkung von Prävention und Gesundheitskompetenz, Verringerung vermeidbarer Bagatteleinsätze sowie Einführung innovativer Versorgungskonzepte. Im Rahmen der Prävention sollen Strategien entwickelt und ausgebaut werden, um insbesondere im Rahmen der Selbsthilfe gesundheitliche Notfälle zu vermeiden. Zur Verringerung vermeidbarer Bagatteleinsätze sollen Krankentransport und Notfallrettung stärker voneinander abgegrenzt werden. Einsätze, die in andere Versorgungssysteme gehören, sollen dann sofort an die richtige Stelle gesteuert werden. Durch innovative Ansätze soll darüber hinaus die Palette der Instrumente im Rettungsdienst erweitert und Öffnungsmöglichkeiten für spezialisierte Rettungsmittel geschaffen werden, um bestimmten Hilfeanliegen, die aktuell viel Zeit in Anspruch nehmen, gezielt begegnen zu können. So wird im Bereich psychosozialer Notfälle mit der Einführung eines Einsatzmittels auch dieses Spektrum besser beschickt, ohne hierfür zusätzliche RTW binden zu müssen. Ferner werden die Regelungen zu der Bedarfsplanung

Rettungsdienst neu gefasst mit dem Ziel, die Anzahl der Rettungsmittel in einem validen Verfahren mit externer Unterstützung regelmäßig an die Entwicklung des tatsächlichen Bedarfs anzupassen und diese insgesamt zielgerichteter zu positionieren.

Nach alledem ist die Weitergewährung der Rettungsdienstzulage auch über den 31. Dezember 2025 hinaus erforderlich.

b) Einzelbegründung:

Zur Inhaltsübersicht

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu § 9b (Zulage für Tätigkeiten im Rettungsdienst)

Die Regelung wird in Absatz 4 Satz 1 um die Laufzeit von einem Jahr, somit bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026, verlängert.

B. Rechtsgrundlage:

§ 47 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 634, 636) i.V.m. § 1b Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 9. April 1996 (GVBl. S. 160, 2005 S. 463)

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine

D. Gesamtkosten:

Die Ausgabenprognose beläuft sich auf einen Betrag in Höhe von 3.300.000 Euro. Die Mittel sind im Einzelplan 05 für den kommenden Doppelhaushalt im Haushaltsplanentwurf 2026/2027 abgebildet. Ggf. über die prognostizierten Ausgaben hinaus anfallende höhere Ausgaben sind im Rahmen der Haushaltswirtschaft 2026 aus den veranschlagten Ansätzen des Einzelplans 05 zu finanzieren.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Die Mittel sind im Einzelplan 05 für den kommenden Doppelhaushalt im Haushaltsplanentwurf 2026/2027 abgebildet. Ggf. über die prognostizierten Ausgaben hinaus anfallende höhere Ausgaben sind im Rahmen der Haushaltswirtschaft 2026 aus den veranschlagten Ansätzen des Einzelplans 05 zu finanzieren.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine

Berlin, den 02. Dezember 2025

Der Senat von Berlin

Kai Wegner

.....

Regierender Bürgermeister

Iris Spranger

.....

Senatorin für Inneres und Sport

Gegenüberstellung der Verordnungstexte

<u>Geltende Fassung</u>	<u>Künftige Fassung</u>
Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen (Erschwerniszulagenverordnung - EZuV)	Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen (Erschwerniszulagenverordnung - EZuV)
§ 9b Zulage für Tätigkeiten im Rettungsdienst 1) Beamtinnen und Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes erhalten eine Zulage, wenn sie ein Rettungsmittel nach § 9 des Rettungsdienstgesetzes vom 8. Juli 1993 (GVBl. 313), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung besetzen. (2) Die Zulage nach Absatz 1 beträgt 5 Euro und wird für jede berichtspflichtige Alarmierung in einer Schicht gezahlt. Bei Fehleinsätzen von Rettungsmitteln nach § 9 Absatz 1 des Rettungsdienstgesetzes, während derer keine Aufgaben des Rettungsdienstes gemäß § 2 des Rettungsdienstgesetzes wahrgenommen werden, ist eine Zahlung der Zulage ausgeschlossen. (3) Beamtinnen und Beamte auf Widerruf erhalten die Zulage nach Absatz 1 ab dem dritten Jahr ihres Vorbereitungsdienstes ebenfalls, wenn sie an Einsätzen im Rettungsdienst teilnehmen.	§ 9b Zulage für Tätigkeiten im Rettungsdienst 1) Beamtinnen und Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes erhalten eine Zulage, wenn sie ein Rettungsmittel nach § 9 des Rettungsdienstgesetzes vom 8. Juli 1993 (GVBl. 313), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung besetzen. (2) Die Zulage nach Absatz 1 beträgt 5 Euro und wird für jede berichtspflichtige Alarmierung in einer Schicht gezahlt. Bei Fehleinsätzen von Rettungsmitteln nach § 9 Absatz 1 des Rettungsdienstgesetzes, während derer keine Aufgaben des Rettungsdienstes gemäß § 2 des Rettungsdienstgesetzes wahrgenommen werden, ist eine Zahlung der Zulage ausgeschlossen. (3) Beamtinnen und Beamte auf Widerruf erhalten die Zulage nach Absatz 1 ab dem dritten Jahr ihres Vorbereitungsdienstes ebenfalls, wenn sie an Einsätzen im Rettungsdienst teilnehmen.

(4) Diese Regelung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft. Die Anwendung und Auswirkungen dieser Regelung werden evaluiert und der Evaluationsbericht wird dem Abgeordnetenhaus spätestens bis zum 30. Juni 2024 vorgelegt.	(4) Diese Regelung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.
--	--